

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 32 KJBG Urlaub der Jugendlichen

KJBG - Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

(1) Der Anspruch der Jugendlichen auf Urlaub richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Urlaubsvorschriften.

(2) Auf Verlangen des Jugendlichen ist der Verbrauch des Urlaubes im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren.

(BGBl. Nr. 81/1983, Art. IV)

In Kraft seit 19.12.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at